

BERICHT  
über die  
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES  
zum 31.12.2025  
der  
Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzent-  
rum GmbH

1030 Wien  
Hintere Zollamtsstraße 4

Wien, 11.3.2026

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie zum Bundes Public Corporate Governance Bericht	3
Erteilte Auskünfte	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4
 <i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	 Beilage
Jahresabschluss	
Jahresabschluss zum 31.12.2025	
Bilanz zum 31.12.2025	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	II
Anhang (einschließlich Anlage)	III
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

#### *RUNDUNGSHINWEIS*

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 der

Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH,  
Wien,  
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## 1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 25.3.2025 der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2025 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie von Januar bis März 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur diesbezüglichen Berichterstattung erfolgt nicht aufgrund einer gesetzlich angeordneten Prüfungspflicht der Gesellschaft, sondern ausschließlich im Auftrag der Gesellschaft (Auftraggeber), und die Ergebnisse der Prüfung sowie die diesbezügliche Berichterstattung dürfen nur vom Auftraggeber als Berichtsadressat zum Zwecke der Information des Auftraggebers verwendet werden.

Die Ergebnisse unserer Prüfung und die Berichterstattung über die Prüfung dürfen ausschließlich in vollständiger und ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht („weitergegeben“) werden. Ein Vertragsverhältnis unsererseits besteht nur mit dem Auftraggeber. Durch die Weitergabe der Ergebnisse unserer Prüfung und/oder der diesbezüglichen Berichterstattung an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung aus dem Auftragsverhältnis gilt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes dargelegt ist, Punkt 7. der beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018). Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Abweichend von Punkt 7. Abs. 2 der AAB 2018 ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der Gesellschaft entsprechend den Größenmerkmalen der Gesellschaft unter Zugrundelegung der Größenklassen des § 221 UGB in Anwendung der der Größenklasse der Gesellschaft korrespondierenden Haftungshöchstbetrages des § 275 Abs. 2 UGB mit 2 Mio begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den AAB 2018, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen.

Der Lauf der Verjährungsfrist bestimmt sich nach Punkt 7. Abs. 4 AAB 2018.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers, auch wenn mehrere Personen geschädigt worden sind. In Abweichung von Punkt 7. AAB 2018 wird der Auftraggeber vorrangig vor dritten Geschädigten befriedigt.

Da es sich bei gegenständlichem Auftrag um keine gesetzliche Pflichtprüfung handelt, ist vereinbart, dass ein allfälliges Mitverschulden der Organe des Auftraggebers oder seiner sonstigen Erfüllungshelfen diesem zuzurechnen und zu berücksichtigen ist. Dies führt zur Schadensteilung und kürzt daher jeden allfälligen Ersatzanspruch des Auftraggebers und Dritter, gegenüber denen eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, gegenüber uns entsprechend. Ein Mitverschulden allfällig geschädigter Dritter, soweit diesen gegenüber einer Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, berechtigt ebenfalls zur Erhebung des Einwands des Mitverschuldens diesen gegenüber.

Diesen Bericht erstatten wir auf Grundlage des mit dem Auftraggeber geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die AAB 2018 zugrunde liegen. Diese können auf der Webseite der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eingesehen werden (derzeit unter <https://ksw.or.at/berufsrecht/mandatsverhaeltnis/>).

## 2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

### 3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

#### FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS SOWIE ZUM BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft wendet den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) an. Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung liegt der B-PCGK-Bericht 2025 vor. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Es sind bei der Durchführung der Abschlussprüfung keine Tatsachen festgestellt worden, die eine Unrichtigkeit von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

Mit der inhaltlichen Prüfung des Berichts gemäß Punkt 15.5 B-PCGK 2017 sowie der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements der Gesellschaft nach Punkt 14.3.8.5 B-PCGK 2017 wurden wir gesondert beauftragt. Über die Durchführung dieser beiden Prüfungen werden wir gesondert berichten.

#### ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

#### STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

### BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

#### PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

#### VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

#### VERWENDUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur diesbezüglichen Berichterstattung erfolgt nicht aufgrund einer gesetzlich angeordneten Prüfungspflicht der Gesellschaft, sondern ausschließlich im Auftrag der Gesellschaft (Auftraggeber), und die Ergebnisse der Prüfung sowie die diesbezügliche Berichterstattung dürfen nur vom Auftraggeber als Berichtsadressat zum Zwecke der Information des Auftraggebers verwendet werden.

Die Ergebnisse unserer Prüfung und die Berichterstattung über die Prüfung dürfen ausschließlich in vollständiger und ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht („weitergegeben“) werden. Ein Vertragsverhältnis unsererseits besteht nur mit dem Auftraggeber. Durch die Weitergabe der Ergebnisse unserer Prüfung und/oder der diesbezüglichen Berichterstattung an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

## HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung aus dem Auftragsverhältnis gilt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes dargelegt ist, Punkt 7. der beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) gilt. Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Abweichend von Punkt 7. Abs. 2 der AAB 2018 ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der Gesellschaft entsprechend den Größenmerkmalen der Gesellschaft unter Zugrundelegung der Größenklassen des § 221 UGB in Anwendung der der Größenklasse der Gesellschaft korrespondierenden Haftungshöchstbetrages des § 275 Abs. 2 UGB mit 2 Mio begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den AAB 2018, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen.

Der Lauf der Verjährungsfrist bestimmt sich nach Punkt 7. Abs. 4 AAB 2018.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers, auch wenn mehrere Personen geschädigt worden sind. In Abweichung von Punkt 7. AAB 2018 wird der Auftraggeber vorrangig vor dritten Geschädigten befriedigt.

Da es sich bei gegenständlichem Auftrag um keine gesetzliche Pflichtprüfung handelt, ist vereinbart, dass ein allfälliges Mitverschulden der Organe des Auftraggebers oder seiner sonstigen Erfüllungshelfen diesem zuzurechnen und zu berücksichtigen ist. Dies führt zur Schadensteilung und kürzt daher jeden allfälligen Ersatzanspruch des Auftraggebers und Dritter, gegenüber denen eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, gegenüber uns entsprechend. Ein Mitverschulden allfällig geschädigter Dritter, soweit diesen gegenüber eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, berechtigt ebenfalls zur Erhebung des Einwands des Mitverschuldens diesen gegenüber.

Diesen Bericht erstatten wir auf Grundlage des mit dem Auftraggeber geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die AAB 2018 zugrunde liegen. Diese können auf der Webseite der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eingesehen werden (<https://ksw.or.at/berufsrecht/mandatsverhaeltnis/>).

Wien, 11.3.2026

BDO Assurance GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. (FH) René Berger e.h.  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten. Durch die Weitergabe des Jahresabschlusses samt Bestätigungsvermerk an einen Dritten, auch mit unserer Kenntnis, entsteht nicht konkludent ein Vertragsverhältnis zwischen uns und diesem Dritten.

## BILANZ zum 31. Dezember 2025

A K T I V A				31.12.2025	31.12.2024	
	€	€	€	€	T€	T€
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Software			65.056,12			95
II. Sachanlagen						
1. Investitionen in gemieteten Objekten		17.850,44				20
2. technische Anlagen		442.899,88				492
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		<u>4.000,00</u>				<u>5</u>
			464.750,32			517
III. Finanzanlagen						
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		<u>213.594,66</u>				<u>213</u>
			<u>213.594,66</u>			<u>213</u>
				<b>743.401,10</b>		<b>825</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
I. Vorräte						
1. noch nicht abrechenbare Leistungen		<u>63.597,38</u>				<u>74</u>
			63.597,38			74
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1.490.884,15				1.239
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00					0
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		124.153,99				256
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00					0
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		16.652,12				10
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00					0
			<u>1.631.690,26</u>			<u>1.504</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten			<u>7.107.853,74</u>			<u>5.657</u>
				<b>8.803.141,38</b>		<b>7.235</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				<b>461.304,48</b>		<b>403</b>
<b>D. Aktive latente Steuern</b>				<b>75.795,33</b>		<b>74</b>
				<u><b>10.083.642,29</b></u>		<u><b>8.537</b></u>

## BILANZ zum 31. Dezember 2025

## PASSIVA

31.12.2025

31.12.2024

	€	€	€	€	T€	T€
<b>A. Eigenkapital</b>						
I. Eingefordertes Stammkapital						
1. Stammeinlage		35.000,00				35
2. nicht eingeforderte ausstehende Einlage		<u>-17.500,00</u>				<u>-18</u>
			17.500,00			18
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)						
			695.045,56			695
III. Gewinnrücklagen (freie Rücklagen)						
			4.055.748,54			3.671
IV. Bilanzgewinn						
			<u>448.058,43</u>			<u>385</u>
<i>davon Vortrag aus dem Vorjahr</i>	0,00				0	
				<b>5.216.352,53</b>		<b>4.768</b>
<b>B. Rückstellungen</b>						
1. Rückstellungen für Abfertigungen						
			635.010,82			640
2. Steuerrückstellungen						
			35.368,25			0
3. sonstige Rückstellungen						
			<u>1.443.997,11</u>			<u>1.315</u>
				<b>2.114.376,18</b>		<b>1.955</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>						
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen						
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>			1.283.135,71			717
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	1.283.135,71				717	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00				0	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>			271.277,45			384
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	271.277,45				384	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00				0	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen						
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>			61.755,70			124
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	61.755,70				124	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00				0	
4. sonstige Verbindlichkeiten						
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>			928.469,54			469
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	928.469,54				469	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00				0	
<i>davon aus Steuern</i>	647.755,69				272	
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	122.589,54				100	
				<b>2.544.638,40</b>		<b>1.694</b>
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>			2.544.638,40			1.694
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>			0,00			0
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
				<b>208.275,18</b>		<b>119</b>
				<b>10.083.642,29</b>		<b>8.537</b>

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

1-12/2024

	€	€	€	T€	T€
1. Umsatzerlöse			9.542.283,59		9.476
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen			-9.941,20		43
3. sonstige betriebliche Erträge					
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		13.339,16			2
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		62.028,30			8
c) übrige		1.160,68			0
			76.528,14		10
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen					
a) Materialaufwand		-663.380,71			-635
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-1.526.946,57			-1.896
			-2.190.327,28		-2.531
5. Personalaufwand					
a) Gehälter		-3.912.398,08			-3.790
b) soziale Aufwendungen		-1.248.264,54			-1.130
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>		-78.919,91			-79
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>		-84.568,81			-46
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>		-1.036.820,49			-966
<i>cc) sonstige Sozialaufwendungen</i>		-47.955,33			-39
			-5.160.662,62		-4.920
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			-233.883,58		-252
7. sonstige betriebliche Aufwendungen					
a) übrige		-1.498.201,96			-1.442
			-1.498.201,96		-1.442
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 - 7 (Betriebserfolg)</b>			<b>525.795,09</b>		<b>384</b>
Übertrag			525.795,09		384

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

1-12/2024

	€	€	€	T€	T€
Übertrag			525.795,09		384
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			76.755,85		119
10. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen			608,94		3
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-21.155,12		-6
<b>12. Zwischensumme aus Z 9 - 11 (Finanzerfolg)</b>			<b>56.209,67</b>		<b>116</b>
<b>13. Zwischensumme aus Z 8 und Z 12 (Ergebnis vor Steuern)</b>			<b>582.004,76</b>		<b>501</b>
14. Steuern vom Einkommen					
Latente Steuern		2.214,29			-19
Steuern vom Einkommen		-136.160,62			-97
			-133.946,33		-116
<b>15. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss</b>			<b>448.058,43</b>		<b>385</b>
16. Vortrag aus dem Vorjahr			0,00		0
<b>17. Bilanzgewinn</b>			<b>448.058,43</b>		<b>385</b>

## ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

### I. Rechtliche Grundlagen

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung vorgenommen.

### II. Allgemeine Erläuterungen, Rechnungslegungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH (LFRZ GmbH) wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich beibehalten.

Bei der Bewertung wird vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen. Weiters werden die Grundsätze der Vorsicht und der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Gemäß dem imparitätischen Realisationsprinzip werden die Höchstwerte angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

### III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

#### Erläuterungen zu Posten der Bilanz

##### ▪ Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Anlagenspiegel (Beilage 1) dargestellt.

Es wird generell die lineare Abschreibungsmethode angesetzt; bei Zu- und Abgängen im Berichtsjahr wird pro rata temporis abgeschrieben.

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde durch den Gesetzgeber die COVID-19-Investitionsprämie eingeführt. Die LFRZ GmbH hat im Geschäftsjahr 2020 für im Zusammenhang stehende Investitionen eine Förderung im Gesamtwert in der Höhe von 9,6 T€ zugesprochen und überwiesen bekommen. Aufgrund der Geringfügigkeit im Verhältnis zum übrigen Anlagevermö-

gen wurde bei der Darstellung im Jahresabschluss die Nettomethode gewählt und somit direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt.

## ▪ **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bisher eingebrachte Anlagen wurden iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen. Wenn der Grund für eine früher vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist, wird eine Wertaufholung höchstens bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten durchgeführt. Die planmäßige Nutzungsdauer beträgt 4 Jahre.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenpiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

## ▪ **Sachanlagen**

Analog zu den immateriellen Vermögensgegenständen wurden bisher eingebrachte Anlagen iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen. Wenn der Grund für eine früher vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist, wird eine Wertaufholung höchstens bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten durchgeführt.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt für:

Technische Anlagen	3-5 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

Im Geschäftsjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen (Vorjahr keine).

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenpiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

## ▪ **Finanzanlagen**

Die Wertpapiere des Anlagevermögens betreffen Wertpapiere, die gemäß der Rechtslage vor dem 01.01.2002 verpflichtend zur Deckung von Abfertigungsrückstellungen vorhanden sein mussten. Außerdem besteht zum vorliegenden Bilanzstichtag eine Mindestwertpapierdeckung in Höhe von 33,5 T€ (Vorjahr 33,2 T€) bezüglich der Rückstellungen für Krankenzusatzversicherungsbeiträge.

## ▪ Umlaufvermögen

Die im Geschäftsjahr ausgewiesenen, noch nicht abrechenbaren Leistungen, wurden mit den anteiligen Herstellungskosten, verringert um die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten, angesetzt. Im Fall von drohenden Verlusten wurden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Vom Wahlrecht, die erhaltenen Anzahlungen mit den noch nicht abrechenbaren Leistungen zu saldieren, wurde im Geschäftsjahr nicht Gebrauch gemacht.

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Forderungen ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

### Forderungen in T€

	Buchwerte lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Einzelwert berichtigung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.490,9	0,0	0,0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	124,2	0,0	0,0
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	16,7	0,0	0,0
<b>Gesamt 2025</b>	<b>1.631,7</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
Gesamt 2024	1.504,1	0,0	0,0

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.490,9 T€ (Vorjahr 1.238,7 T€) beinhalten im Wesentlichen Leistungsverrechnungen an Ministerien und ausgegliederte Gesellschaften des Bundes.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 124,2 T€ (Vorjahr 255,7 T€) resultieren aus der laufenden Leistungsverrechnung an die Bundesrechenzentrum GmbH.

Die sonstigen Forderungen betragen 16,7 T€ (Vorjahr 9,7 T€) und beinhalten Forderungen gegenüber Lieferanten aus offenen Gutschriften in Höhe von 8,0 T€ (Vorjahr 5,7 T€) sowie Zinsabgrenzungen für Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 8,7 T€ (Vorjahr 4,0 T€).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von 8,7 T€ (Vorjahr 4,0 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

## ▪ Guthaben bei Kreditinstituten

Bei dem Betrag in der Höhe von 7.107,8 T€ (Vorjahr 5.657,3 T€) handelt es sich um frei verfügbare Bankguthaben sowie um eine Termineinlage. Die Termineinlage in der Höhe von 3.000,0 T€ wurde bei der RLB NÖ-Wien (Laufzeit 18.11.2025 – 16.02.2026) veranlagt. Von den Termineinlagen ist für den gesamten Wert über 3.000,0 T€ eine gänzliche oder teilweise Entnahme vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit nicht möglich.

## ▪ Eigenkapital

Der in der Bilanz zum 31. Dezember 2025 ausgewiesene Bilanzgewinn leitet sich von dem in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Bilanzgewinn wie folgt ab (Werte in T€):

	<b>31.12.2025</b>	31.12.2024
Bilanzgewinn/Bilanzverlust Vorjahr	0,0	0,0
Jahresüberschuss	448,1	385,1
<hr/>		
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	448,1	385,1

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 25. März 2025 wurde der Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von 385,1 T€ in die Gewinnrücklagen eingestellt.

## ▪ Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist in zusammengefasster Form im Folgenden dargestellt:

### Rückstellungen in T€

	Stand 31.12.2024	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand 31.12.2025
1. Rückstellungen f. Abfertigungen	639,8	-4,7	0,0	0,0	635,0
2. Steuerrückstellungen	0,0	0,0	0,0	35,4	35,4
3. Sonstige Rückstellungen	1.314,9	-434,5	-62,0	625,6	1.444,0
	<b>1.954,7</b>	<b>-439,3</b>	<b>-62,0</b>	<b>660,9</b>	<b>2.114,4</b>

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden für die ArbeitnehmerInnen der LFRZ GmbH versicherungsmathematisch gemäß der Stellungnahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial Reporting and Advisory Committee mit einem Rechnungszinssatz von 1,94 % (Vorjahr 1,68 %) gebildet.

Die Rückstellungen für Jubiläumzahlungen für die ArbeitnehmerInnen der LFRZ GmbH wurden versicherungsmathematisch gemäß der Stellungnahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial Reporting and Advisory Committee mit einem Rechnungszinssatz von 1,94 % (Vorjahr 1,59 %) gebildet.

In der nachfolgenden Tabelle befinden sich die Erläuterungen zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen, die bei der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgeldern zugrunde gelegt wurden.

## Parameter Rückstellungsberechnung (Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgeldern)

Zins: 7-Jahres-Durchschnittszins Duration: 7 Jahre bei Abfertigungen (Vorjahr 8 Jahre) bzw. 7 Jahre (Vorjahr 6 Jahre) bei Jubiläumsgeldern per 31.12.2025 individuell ermittelt, 1,94 % (Vorjahr 1,68 %) bei Abfertigungen und 1,94 % (Vorjahr 1,59 %) bei Jubiläumsgeldern

Gehaltssteigerungsannahmen: 0,12 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 2,90 % sowie in den Folgejahren 2,70 % bei Abfertigungen und 0,90 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 3,70 % sowie in den Folgejahren 3,50 % bei Jubiläumsgeldern - sowohl bei Abfertigungen als auch bei Jubiläumsgeldern wurde zusätzlich eine Erhöhung von 3,30 % zum 01.07.2026 berücksichtigt (Vorjahr: 3,65 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 2,95 % sowie in den Folgejahren 2,60 % bei Abfertigungen und 4,55 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 3,85 % sowie in den Folgejahren 3,55 % bei Jubiläumsgeldern)

Finanzierungsverfahren: Teilwertverfahren mit steigenden Prämien

Sterbetafel: „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ in der Ausprägung für Angestellte

Fluktuation: Jährliche Raten gemäß Dauer der Dienstzugehörigkeit

Pensionsalter: 65 Jahre für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen des „BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992 vom 29.12.1992) für Frauen

Finanzierungsende: Als Finanzierungsende wurde Rz (27a) der AFRAC-Stellungnahme 20 („Abfertigung Alt“ nach IAS 19) vom Dezember 2021 (Abfertigungen) bzw. das Datum des jeweiligen Dienstjubiläums (Jubiläumsgeldern) herangezogen.

Jubiläumsgeld-Lohnnebenkosten: Es wurden individuelle Lohnnebenkostenprozentsätze verwendet.

## Sonstige Rückstellungen in T€

	31.12.2025	31.12.2024
<b>Gesamt</b>	<b>1.444,0</b>	1.314,9
Davon:		
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	481,0	451,7
Rückstellung für Zeitguthaben	47,1	43,8
Rückstellung für Jubiläumsgeldern	35,4	33,8
Andere sonstige Rückstellungen	880,5	785,6

Die anderen sonstigen Rückstellungen umfassen Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Ansprüche von MitarbeiterInnen in Höhe von 164,2 T€ (Vorjahr 145,5 T€), Vorsorge für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 565,3 T€ (Vorjahr 523,2 T€) und Rückstellungen für Krankenversicherungen in Höhe von 123,3 T€ (Vorjahr 110,9 T€) sowie für Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von 11,5 T€ (Vorjahr 6,1 T€).

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbind-

lichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

## ▪ Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten ist dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

### Verbindlichkeiten in T€

	Buchwerte lt. Bilanz	Restlaufzeit	
		< 1 Jahr	1 - 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.283,1	1.283,1	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	271,3	271,3	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	61,8	61,8	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	928,5	928,5	0,0
<b>Gesamt 2025</b>	<b>2.544,6</b>	<b>2.544,6</b>	<b>0,0</b>
Gesamt 2024	1.694,1	1.694,1	0,0

Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren gibt es im Berichtsjahr sowie im Vorjahr keine.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus der laufenden Leistungsverrechnung von der Bundesrechenzentrum GmbH.

### Sonstige Verbindlichkeiten in T€

	31.12.2025	31.12.2024
<b>Gesamt</b>	<b>928,5</b>	469,0
Davon:		
Verbindlichkeiten aus Steuern	647,8	272,3
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	122,6	99,6
Andere sonstige Verbindlichkeiten	158,1	97,2

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Geschäftsjahr 2025 im Wesentlichen aus Ansprüchen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Höhe von 44,5 T€ (Vorjahr 9,8 T€), kreditorischen Debitoren in der Höhe von 67,5 T€ (Vorjahr 77,9 T€) Verbindlichkeiten gegenüber der Betriebspensionskasse in Höhe von 8,8 T€ (Vorjahr 7,4 T€) sowie Abgrenzungen von Bankspeisen in der Höhe von 1,4 T€ (Vorjahr 1,5 T€) zusammen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von 383,2 T€ (Vorjahr 151,9 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dingliche Sicherheiten gibt es keine.

## ▪ Eventualverbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag gab es keine Eventualverbindlichkeiten.

- Dauerschuldverhältnisse im Zusammenhang mit Sachanlagen

<b>Stand 31.12.2025</b>	Folgendes Jahr in T€	Folgende 5 Jahre in T€
<b>Mieten</b>	<b>572,5</b>	<b>2.862,7</b>
Stand 31.12.2024		
Mieten	494,8	2.474,1

Die Mieten betreffen Verpflichtungen aus Mietverträgen für Gebäude.

## Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231 Abs. 2 UGB aufgestellt.

### ▪ Umsätze

Die Gliederung der Umsatzanteile im Geschäftsjahr erfolgt nach Auftragsstruktur in folgende Kundengruppen:

### Umsatzanteile nach Kundengruppen in %

	2025	2024
<b>Bundesministerien, nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe</b>	<b>65,1%</b>	60,6%
Davon:		
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	25,4%	30,2%
Bundeskanzleramt	19,7%	14,9%
Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus	4,6%	4,7%
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	4,2%	1,5%
Bundesministerium für Bildung	1,8%	1,3%
Andere Bundesministerien, nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	9,3%	8,0%
<b>Ausgliederte Rechtsträger</b>	<b>22,8%</b>	27,1%
Davon:		
Bundesrechenzentrum GmbH	14,7%	20,3%
<b>Länder, Gemeinden und Übrige</b>	<b>12,1%</b>	12,3%

Im April 2025 trat das novellierte Bundesministeriengesetz in Kraft. Im Zuge dessen kam es zu Kompetenzverschiebungen zwischen einzelnen Bundesministerien und Neubezeichnungen von Ressorts. Um eine Vergleichbarkeit mit den Umsatzerlösen des Vorjahres zu gewährleisten, erfolgte die Darstellung der Werte 2024 im Sinne dieser Neuregelung.

2025 wurden Umsätze mit verbundenen Unternehmen in Höhe von 1.404,6 T€ (Vorjahr 1.922,6 T€) erzielt. Im vorliegenden Geschäftsjahr sowie im Vorjahr gab es keine Auslandsumsätze.

### ▪ Personalaufwand

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen entfällt auf Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen ein Betrag in Höhe von 53,9 T€ (Vorjahr 50,9 T€).

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen in Höhe von 84,6 T€ (Vorjahr 45,6 T€) sind wie im Vorjahr keine Aufwendungen für Geschäftsführung und leitende Angestellte der Gesellschaft enthalten.

Der Personalaufwand enthält Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgelder in der Höhe von 1,6 T€ (Vorjahr 0,3 T€).

## ▪ Aperiodische Aufwendungen und Erträge

Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen aperiodischen Aufwendungen und Erträge angefallen.

## ▪ Steuern vom Einkommen

Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern stellt sich im Abschlussjahr wie folgt dar:

### Aktive latente Steuern in T€

	Stand 31.12.2024	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12.2025
Aktive latente Steuern	73,6	2,2	0,0	75,8
	<b>73,6</b>	<b>2,2</b>	<b>0,0</b>	<b>75,8</b>

Der Stand an aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag ergibt sich aus den saldierten Beträgen an aktiven latenten Steuern in der Höhe von 85,7 T€ (Vorjahr 84,3 T€) und passiven latenten Steuern in der Höhe von 9,9 T€ (Vorjahr 10,7 T€).

Der Bewertung wurde ein Steuersatz von 23 % (Vorjahr 23 %) zu Grunde gelegt. Die Differenz zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Steuerbelastung resultiert aus den Bilanzpositionen Anlagevermögen und Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgeld, Urlaube und Krankenzusatzversicherung.

## IV. Sonstige Angaben

### ▪ Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen sowie nahe stehenden Personen

Die Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH steht mit dem verbundenen Unternehmen Bundesrechenzentrum GmbH in einem Konzernverhältnis. Der Konzernabschluss der BRZ GmbH ist beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien hinterlegt. Die Leistungserbringungen innerhalb des Konzerns erfolgen zu marktüblichen Konditionen.

Nahe stehende Unternehmen und Personen sind für die LFRZ GmbH vor allem die Republik Österreich und Unternehmen, an denen die Republik Österreich direkt oder indirekt Beteiligungen hält. Geschäftsvorfälle mit diesem Personenkreis bestehen nur innerhalb des Leistungsspektrums und werden zu fremdüblichen Konditionen erbracht bzw. bezogen.

Weiters zählen Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen des Unternehmens und deren jeweilige nahe Angehörige für die Gesellschaft zu den nahe stehenden Personen. Mit diesem Personenkreis wurden keine Geschäfte unter marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen.

## ▪ Personal

Zum Bilanzstichtag waren 45 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in VBÄ (Vollbeschäftigtenäquivalent) (Vorjahr 45 VBÄ) ausschließlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Der durchschnittliche Mitarbeiterstand betrug 45 VBÄ (Vorjahr 46 VBÄ). Für Programmier Tätigkeiten wurden Fremdleistungen von externem Personal (für die Abwicklung von Projekten auf Basis von Time-and-Material Vereinbarungen) in Höhe von 1.242,2 T€ (Vorjahr 1.733,2 T€) bezogen.

## ▪ Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts

Die Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts erfolgt auf der Homepage der LFRZ GmbH ([www.lfrz.gv.at](http://www.lfrz.gv.at)). Die gemäß 14.2.5 B-PCGK geforderten Angaben sind – soweit sie nicht bereits im Anhang offen gelegt sind – in diesem Bericht angeführt.

## V. Organe der LFRZ GmbH

### ▪ Geschäftsführung

Mag.<sup>a</sup> Patrizia Pekárek

Ing. Günther Lauer

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer und die Geschäftsführerin gemeinsam vertreten.

Die Angaben über die Bezüge der Geschäftsführung unterbleiben gemäß § 242 Abs. 4 UGB. Es wurden keine Vorschüsse, Darlehen oder Haftungen an Mitglieder der Geschäftsführung gewährt.

Die LFRZ GmbH ist eine 100%ige Tochter der Bundesrechenzentrum GmbH. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Bundesrechenzentrum GmbH, Wien einbezogen.

Die Angaben im Zusammenhang mit der Offenlegung der Aufwendungen für den Abschlussprüfer (§ 238 Abs 1 Z 18 UGB) gelangen im Anhang des Konzernabschlusses der Bundesrechenzentrum GmbH gesondert zur Darstellung.

Wien, am 10.3.2026

Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH

Ing. Günther Lauer e.h.

Geschäftsführer

Mag.<sup>a</sup> Patrizia Pekárek e.h.

Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

## Anlagenspiegel 2025 in T€

	ANSCHAFFUNGS - UND HERSTELLUNGSKOSTEN				Stand 31.12.2025	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN						BUCHWERTE		
	Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Zuschreibung	Umbuchungen	Abschreibungen	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Stand 31.12.2025
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1. Software	250.751,42	2.783,82	-22.486,50	0,00	231.048,74	155.445,35	33.033,77	-22.486,50	0,00	0,00	0,00	165.992,62	95.306,07	65.056,12
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Investitionen in gemieteten Objekten	22.787,80	0,00	0,00	0,00	22.787,80	2.658,58	2.278,78	0,00	0,00	0,00	0,00	4.937,36	20.129,22	17.850,44
2. technische Anlagen	1.767.062,84	143.356,95	-387.120,56	0,00	1.523.299,23	1.275.342,93	191.971,77	-386.915,35	0,00	0,00	0,00	1.080.399,35	491.719,91	442.899,88
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.634,34	5.899,26	-12.571,09	0,00	29.962,51	31.934,34	6.599,26	-12.571,09	0,00	0,00	0,00	25.962,51	4.700,00	4.000,00
	<b>1.826.484,98</b>	<b>149.256,21</b>	<b>-399.691,65</b>	<b>0,00</b>	<b>1.576.049,54</b>	<b>1.309.935,85</b>	<b>200.849,81</b>	<b>-399.486,44</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.111.299,22</b>	<b>516.549,13</b>	<b>464.750,32</b>
Summe aus I. und II.	2.077.236,40	152.040,03	-422.178,15	0,00	1.807.098,28	1.465.381,20	233.883,58	-421.972,94	0,00	0,00	0,00	1.277.291,84	611.855,20	529.806,44
<b>III. Finanzanlagen</b>														
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	256.758,43	0,00	0,00	0,00	256.758,43	43.772,71	0,00	0,00	-608,94	0,00	0,00	43.163,77	212.985,72	213.594,66
<b>Gesamt</b>	<b>2.333.994,83</b>	<b>152.040,03</b>	<b>-422.178,15</b>	<b>0,00</b>	<b>2.063.856,71</b>	<b>1.509.153,91</b>	<b>233.883,58</b>	<b>-421.972,94</b>	<b>-608,94</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.320.455,61</b>	<b>824.840,92</b>	<b>743.401,10</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.